



HVBG

HVBG-Info 12/1989 vom 03.05.1989, S. 0936 - 0941, DOK 311.143/017-BSG

Zuständiger UV-Träger für ein Betriebspraktikum einer Fachoberschülerin ist die Fach-BG - nicht Gemeindeunfallversicherungsverband - (Abgrenzung von § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO zu § 539 Abs. 1 Nr. 14b und 14c RVO) - BSG-Urteil vom 01.03.1989 - 2 RU 59/87

Zuständiger UV-Träger für ein Betriebspraktikum einer Fachoberschülerin ist die Fach-BG - nicht Gemeindeunfallversicherungsverband - (Abgrenzung von § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO zu § 539 Abs. 1 Nr. 14b und 14c RVO); hier: BSG-Urteil vom 01.03.1989 - 2 RU 59/87 - (Bestätigung des Urteils des Bayerischen LSG vom 08.07.1987 - L 2 U 100/84 - vgl. HV-INFO 1987, S. 1744-1752)

Das BSG hat mit Urteil vom 01.03.1989 - 2 RU 59/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz und Zuständigkeit für Fachoberschüler der 11. Jahrgangsstufe während der fachpraktischen Ausbildung:

Mit der Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung von Fachoberschülern der 11. Jahrgangsstufe in Betrieben und anderen außerschulischen Einrichtungen wird im allgemeinen ein Ausbildungs-(Praktikanten-)Verhältnis i.S. des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO begründet, für das jeweils der Unfallversicherungsträger zuständig ist, dem der Ausbildungsbetrieb als Mitglied angehört.